

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie  
im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des  
Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und  
einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009)  
vom 14. Dezember 2011  
vom 08. Februar 2024**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, Rn. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, Rn. 309 ff.), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 02/2012, S. 126 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 4 enthält folgende neue Fassung:**

**„§ 4**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s